

Kein Qualitätszertifikat: Was bedeutet das für mich?

Bewertung allgemein

Als Beleg einer entsprechenden Qualifikation gilt üblicherweise eine staatlich anerkannte musikpädagogische Ausbildung. Wenn diese nicht vorliegt, überprüfen unsere Gutachterausschüsse über das eingereichte Unterrichtsvideo und weitere pädagogische Belege eine vergleichbare Qualifizierung. Oft ist es neben einer guten instrumentalen Ausbildung die langjährige Unterrichtserfahrung, die den Ausschlag gibt. So setzte z.B. die staatliche Anerkennung als MusiklehrerIn (in Mangelfächern) durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die instrumentale und musikpädagogische Befähigung, musiktheoretische Grundkenntnisse, Berufserfahrung des Antragstellers und das Erreichen des 35. Lebensjahres für eine Antragsstellung voraus.

Diplom-MusikpädagogInnen (bzw. Bachelor- oder Masterabschluss), die das Qualitätszertifikat auf Grund des Studiums und Abschlusses erhalten, haben drei bis vier Jahre Vollstudium mit allen dazu gehörenden Kosten, Aufwendungen und Ausbildungsstunden sowie privat finanzierten Unterrichtsstunden über viele Jahre vor dem Studium investiert.

Eine ausführliche schriftliche Begründung der Ablehnung kann von uns nicht gegeben werden, wie auch eine Einsicht in die Protokolle der Ausschüsse nicht möglich ist. Wir bieten aber gerne nach einer Ablehnung eine unterstützende Beratung an.

Häufige Ablehnungsgründe

Zum instrumentalen Können: Es wird die Beherrschung des Hauptfachinstruments auf vergleichbarem Niveau wie bei Vorliegen eines staatlich anerkannten Abschlusses erwartet.

Das Niveau der eingereichten Stücke sollte dazu befähigen, fortgeschrittenen SchülerInnen mit einem technisch anspruchsvollen Werk entsprechend zu unterrichten.

Als Beispiel für das Hauptfach Klavier (Klassik): SchülerInnen, die ab Altersgruppe III an Jugend musiziert teilnehmen, spielen z.B. Werke von Johann Sebastian Bach (Partiten), Ludwig van Beethoven (Sonatensatz), Franz Schubert (Impromptus), Frederic Chopin (Balladen, Nocturnes) und Vergleichbares. Diesen Werken sollten die Lehrer vorbildhaft gewachsen sein. Im Anhang finden sie die Anforderungen für die Aufnahmeprüfung an Musikhochschulen in Bayern. Daraus ersehen Sie als Anhaltspunkt das erforderliche Niveau, um ein Musikstudium aufnehmen zu können.

Mögliche Mängel im musikpädagogischen Bereich:

- die didaktisch-methodische Gestaltung bzw. die Ziele im gezeigten Ausschnitt sind nicht ersichtlich
- es werden keine Verbesserungen einer erkannten (oder nicht erkannten) musikalischen oder technischen Problematik erzielt
- das Angebot unterschiedlicher Lernfelder wie Technik, Improvisation, Interpretation, Gehörbildung am Instrument etc. ist nicht erkennbar
- durch eine fehlende inhaltliche Gestaltung des Unterrichts werden unterschiedliche musikalische Fertigkeiten der SchülerInnen nicht oder zu wenig gefördert
- es kommen Fehlhaltungen oder direkte Fehler vor, die nicht benannt bzw. korrigiert werden
- durch zu einseitige Ausschnitte kann die Qualität des Unterrichts nicht wirklich beurteilt werden
- falls nur Mitschnitte aus Anfängerunterricht eingereicht werden, ist oft keine endgültige Bewertung möglich
- Nachvollziehbare Lernergebnisse fehlen: im Unterrichtsausschnitt ist kein Fortschritt zu erkennen
- Schüler mit erkennbaren Defiziten vorzustellen, ist nur sinnvoll, wenn diese in der Lehrprobe adäquat Hilfe erhalten.

Vielleicht besteht für sie die Möglichkeit, ihr Video mit einem erfahrenen Kollegen zu besprechen, der wie der Gutachterausschuss ihre Schüler nicht kennt und damit eine vergleichbare Außenperspektive wahrnimmt.

Was bedeutet eine Ablehnung für mich?

Zuerst einmal gilt: durch die Ablehnung entstehen ihnen keine direkten Nachteile.

Sollte das Qualitätszertifikat allerdings im Rahmen der Projektförderung des Freistaats Bayern für Private Musikinstitute bzw. freiberufliche MusikpädagogInnen beantragt worden sein oder zu einer Umsatzsteuerbefreiung führen, wird es etwas komplizierter:

A. Zur Ablehnung des Qualitätszertifikats im Rahmen der Förderung

Anträge auf Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung an freiberufliche Musikpädagogen sind nur für Mitglieder des Tonkünstlerverbands mit gültigem Qualitätszertifikat möglich.

Die Förderung Privater Musikinstitute ist nur möglich, wenn der gesamte Unterricht am Institut von MusikpädagogInnen erteilt wird, die ein Qualitätszertifikat besitzen oder den Antrag fristgerecht und vollständig eingereicht haben und keinen Ablehnungsbescheid erhalten haben.

Ausnahme: bei der Förderung im Rahmen der Institutsförderung gibt es Übergangsregelungen: 90% des Unterrichtsdeputats an einem Institut müssen von Lehrern mit Qualitätszertifikat erteilt werden, sonst ist keine Förderung möglich. Bei 90% bis 99,9% Anteil des Unterrichts mit Qualitätszertifikat wird die Förderung um 10% gekürzt.

Zudem: nach erfolgter Ablehnung hat das Institut lt. Beschluss Steuer- und Koordinierungsausschuss maximal 12 Monate Zeit, um eine entsprechende Lösung für die abgelehnten Lehrkräfte zu finden.

Hier sollten Sie sich im Falle einer Ablehnung mit dem Institutsleiter und/oder dem Tonkünstlerverband Bayern in Verbindung setzen, um eine Lösung zu finden.

B. Zur Ablehnung des Qualitätszertifikats im Rahmen einer Umsatzsteuerbefreiung

Die Regierungen in Bayern akzeptieren das Qualitätszertifikat Musikunterricht im Rahmen einer Antragsstellung zur Umsatzsteuerbefreiung für das genannte Instrument. Sofern die dort eingereichten Unterlagen keine klare Entscheidung zur Erteilung ermöglichen, empfehlen sie häufig, ein Qualitätszertifikat zu beantragen.

Die Ablehnung des Qualitätszertifikats bedeutet jedoch keineswegs, dass eine Umsatzsteuerbefreiung nicht möglich ist, sondern nur, dass sie nicht über das Qualitätszertifikat erfolgen kann. Dann muss der Antrag gemäß der Vorlage der jeweiligen Regierung gestellt werden. Nähere Angaben hierzu finden sie auf der Homepage der für sie zuständigen Bezirksregierung.

Was kann ich tun, wenn mein Antrag abgelehnt wurde?

Gewünscht und gefördert wird (nicht nur im Falle einer Ablehnung) eine entsprechende berufsbegleitende Weiterbildung an einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung. So bietet z.B. die Bundesakademie Trossingen berufsbegleitende Lehrgänge (BL) an, die mit einer Abschlussprüfung enden und zum Qualitätszertifikat und einer entsprechenden Lehrbefugnis führen können.

Auch verschiedene Musikhochschulen und Akademien bieten zertifizierte Weiterbildungen an.

Sollten sie sich für eine entsprechende Weiterbildung interessieren, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, ob diese staatlich anerkannt ist. Bundesweit gibt es leider einige Angebote berufsbegleitender Weiterbildungen, die trotz hoher Stundenzahl und Kursgebühren vom Staat nicht anerkannt werden.

Anmerkung zur Institutsförderung

Falls sich MusiklehrerInnen an Privaten Musikinstituten in der Förderung auf Grund der Ablehnung des Qualitätszertifikats für eine anerkannte berufsbegleitende Fortbildung entscheiden, ist die Förderung des

Instituts bei einer nachgewiesenen Anmeldung/Teilnahme nicht gefährdet. Die bewilligte Fördersumme wird in diesem Fall nicht reduziert.

Die Bereitschaft zu einer musikpädagogischen Weiterbildung wird somit im doppelten Sinne gefördert: zum einen erhalten die MusikpädagogInnen eine berufliche Qualifizierung und zum anderen kann diese Weiterbildung über die Institutsförderung mit bis zu 50% bezuschusst werden.

Stand: 11.05.2024/Tonkünstlerverband Bayern e.V.

Anlage

Beispielhafte Anforderungsprofile für die Aufnahmeprüfung zum Studium an einer Musikhochschule

(hier sind nur die häufigsten Instrumente genannt, auf den Homepages der bayerischen Musikhochschulen finden Sie Vorgaben für alle weiteren Instrumente)

Vorgabe für die instrumentale Aufnahmeprüfung für den **künstlerisch-pädagogischen Studiengang im Kernfach Klavier**

Die Bewerber müssen durch Vortrag von Werken verschiedener Stilepochen eine technisch und musikalisch entwicklungsfähige, solistische Veranlagung nachweisen. Das vorzubereitende Programm muss enthalten:

- Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von J.S. Bach
- einen Allegro-Kopfsatz einer Sonate von Haydn, Mozart oder Beethoven
- ein romantisches Stück/ein Stück der Moderne (incl. Wende 19./20. Jahrhundert)
- eine anspruchsvolle Etüde von Bartók, Chopin, Czerny, Debussy, Ligeti, Liszt, Rachmaninow oder Scriabin
- Vomblattspiel

Die fünf vorbereiteten Werke sind auswendig vorzutragen. Die Prüfungskommission kann einzelne Werke auswählen. Zusätzlich erfolgt jeweils eine musikpädagogische und eine musiktheoretische Prüfung.

Vorgabe für die instrumentale Aufnahmeprüfung für den **künstlerisch-päd. Studiengang im Kernfach Klavier (Jazz)**

- 3 stilistisch verschiedene Stücke aus dem Standard Repertoire Jazz und Populärmusik, z.B.
 - ein Blues oder medium swing Standard
 - ein Latin oder ein Pop/Fusion-Standard
 - eine Ballade (Alternativ ist auch eine eigene Komposition möglich)
- Vom Blatt Lesen: eine kurze mehrstimmige Notation Rubato spielen, Changes in tempo begleiten und solistisch gestalten
- Praktischer Gehörtest (Solo spielen nach Gehör auf unbekannte changes)

Vorgabe für die instrumentale Aufnahmeprüfung für den **künstlerisch-pädagogischen Studiengang Pop - Instrumentales Hauptfach**

- a) Vortrag eines selbstgewählten Programms von bis zu drei Stücken sowie praktische Prüfung allgemein-musikalischer Grundlagen am Instrument; Dauer: ca. 13 Minuten.
- b) Blattspiel eines Leadsheets; Dauer: ca. 2 Minuten.
- c) Klausur Musiktheorie Pop; Dauer: 45 Minuten.
- d) Klausur Gehörbildung Pop; Dauer: 45 Minuten.

Eine Auswahl der Vortragsstücke erfolgt durch die Kommission.

Vorgabe für die instrumentale Aufnahmeprüfung für den **künstlerisch-pädagogischen Studiengang im Kernfach Gitarre**

Die Bewerber sollen durch den Vortrag eines Programms mit Werken verschiedener Stilepochen ihre musikalische und technische Entwicklungsfähigkeit zeigen, z.B.

- Zwei Sätze eines vorklassischen Komponisten (z.B. von Dowland oder Bach)
- Der erste Satz einer Sonate oder ein Thema mit Variationen eines klassischen Komponisten (z.B. von Sor oder Giuliani)
- Ein Werk eines zeitgenössischen Komponisten (z.B. von H.W. Henze) oder Brouwer)
- Vomblattspiel

Zusätzlich erfolgt jeweils eine musikpädagogische und eine musiktheoretische Prüfung.